12. DEZ. 19

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang | Berlin, den 5. Dezember 1935 | Blatt 28

556. Versendung der »Allgemeinen Heeresmitteilungen«, der »Besonderen Marinebestimmungen« und des »Luftwaffen-Verordnungsblattes«.

Die »Allgemeinen Heeresmitteilungen«, die »Besonderen Marinebestimmungen« und das »Luftwaffen-Verordnungsblatt« werden von den absendenden Dienststellen zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs in Abänderung der Nr. 93 der H. Dv. g 2 ohne Empfangsschein versandt werden.

Den Empfangsstellen wird jedoch zur Pflicht gemacht, den richtigen Eingang der obengenannten Verordnungsblätter genau zu überwachen. Im Interesse etwa erforderlich werdender Nachforschungen liegt auch einwandfreie Feststellung, ob sich der Umschlag beim Eingang der Sendung in unversehrtem Zustande befindet.

Das Fehlen eines Verordnungsblattes muß insofern sofort auffallen, als die Blätter laufend durchnumeriert sind.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
23. 11. 35. WA/Abw (IIIb g).

557. Zuweisung und Anforderung von Heeres-Druckvorschriften.

Unter Aufhebung der Verfügung »Der Reichswehrminister Nr. 1187/34 g. Kdos. Dv. vom 23. 10. 34« und »H. V. Bl. 1930 Seite 9 Nr. 28« sind bzw. werden für die Verteilung und Anforderung von Heeres-Druckvorschriften folgende Regelungen getroffen:

1. Es bestehen Vorschriftenverteilungsstellen:
   a) bei jedem Wehrkreis (Gen. Kdo.) für die unterstellten Divisionen, Stäbe usw., Korpstruppen, Heeresdienststellen, Kommandanturen, sämtliche Standortältesten des Heeres, Ersatzdienststellen, Ausbildungsleiter, Funkstellen, Abwehrstellen, Wehrkreisbüchereien, Psychologische Prüfstellen, Sanitäts- und Veterinärdienststellen, Standortpfarrer, Standortschulen (Verwaltung und Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Handwerker), zugeteilte höhere Kav.Offiziere, die Wehrkreisverwaltungen mit zugehörigen Verwaltungsstellen und für alle in Ziffer 2 nicht besonders aufgeführte unterstellte Dienststellen;
   b) bei der Inspektion der Kavallerie für 1. und 2. Kav.Div. (ohne Pion.Komp., die von ihren vorgesetzten Bataillonen betreut werden);
   c) beim Kommando der Panzertruppen für 1.—3. Panzerdivision (ohne Pion.Komp., die von ihren vorgesetzten Bataillonen betreut werden), die Aufklärungsbrigade;
   d) bei den Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen für die unterstellten Festungsinspektionen und Festungsbaugruppen;
   e) bei den Heeresfeldzeuggruppen 1, 2 und 3 für die unterstellten Heeresfeldzeugverwaltungen, Heereszeug- und Heeresnebenzeugämter, Heeresmunitions-, Heeresnebenmunitionsanstalten;
   f) bei den Heeresabnahmeinspizienten 1, 2 und 3 für die unterstellten Abnahmekommandos;
   g) bei dem leitenden Heeresgeräteinspizienten (Berlin W 35, Hitzigstr. 6) für sämtliche Geräteinspizienten (neu einzurichten s. H.M. 35 S. 124 Nr. 426, Ziffer 4 und 11);
   h) bei der Reichsführung der SS, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 9, für sämtliche Dienststellen der SS Verfügungstruppe.
2. Unmittelbar werden mit Heeres-Druckvorschriften beliefert:

   die Gruppenkommandos, Wehrmacht- und Kriegsakademie, Heeresfeldzeugmeisterei, Kriegs- und Waffenschulen, Heeres-Gasschutz-, Feuerwerker-, Waffenmeister-, Sportschulen, Zahlmeisterschule, Militärärztliche- und Heeresveterinärakademien, Heereslehrschmieden, Höherer Offizier der Artl.-Beobachtungstruppen, Höhere Pion.- und Nachr.-Offiziere, Heeresbekleidungsämter, Beschaffungsamt für Heer und Marine, Remontierungskommissionen, Remonteämter, Remonteamtsnebenstellen, Wehrkreisremonteschulen, Heeres-Veterinäruntersuchungsamt, Hauptveterinärpark, Feldbischöfe, Deutsche Heeresbücherei und Verbindungsoffiziere bei anderen Ministerien usw., Heeresforstaufsichtsamt.
3. Die unter 1. a—h fallenden Dienststellen haben Anträge auf Überweisung von Vorschriften einschl. solcher gegen Bezahlung stets mit Begründung auf dem Dienstwege der für sie als Verteilungsstelle zuständigen Behörde vorzulegen, die sie nach **Prüfung** auf Notwendigkeit und Zuständigkeit an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung (H. Dv.), Berlin W 35, Lützowufer 6—8, bzw. an die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamts (Wa Vs), Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, weiterleitet. Die Überweisung von Vorschriften erfolgt nur an die Verteilungsstellen, welche Weiterleitung und Kontrolle zu übernehmen haben.

L.G.J.
Eing. 14. DEZ. 1935
Bearbeiter

4. Für die Anforderungen gilt allgemein das nachstehende Muster:

Lfd. Nr.	Überweisung erbeten: Nr. der H.Dv. / Nr. der D.-Vorschr.	Bezeichnung / Bezeichnung	Ausgabedatum	Stückzahl	Bestand Stück: Soll	Ist	Begründung der Anforderung und Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen
1	2		3	4	5	6	7
	Die H. Dv. und D.-Vorschriften je der Nummer nach geordnet aufführen.						

5. Um Verzögerungen in der Belieferung zu vermeiden, ist genau zu beachten, daß die Anforderungen den zuständigen Dienststellen (also H.Dv. oder Wa Vs) zugeleitet werden. Erläutert wird hierzu, daß sämtliche planmäßigen Heeres-Druckvorschriften bei H.Dv. anzufordern sind, die außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D bzw. D*) entsprechend der Vorbemerkung 2 in der D 1 bzw. D 1/1* bei H. Dv. oder Wa Vs.

Es ist ferner notwendig, daß beiden Dienststellen je besondere Anforderungen nach dem vorgeschriebenen Muster vorgelegt werden für a) die offenen und N. f. D.-Vorschriften, b) die geheimen Vorschriften, c) die Vorschriften gegen Bezahlung. Des weiteren sind in den Anforderungen die Vorschriften, laufend ihrer Nummer nach — und zwar zunächst H. Dv., dann D — aufzuführen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 11. 35. AHA/Z/HDv.

---

558. Versorgung der Wehrmachtküchen mit Fleisch und Fleischwaren.

1. Laut Anordnung 27 vom 7. 11. 35 (RMVBl. S. 692) hat die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, daß die Schlachtungen und Fleischumsätze in sämtlichen Schweine schlachtenden und Schweinefleisch umsetzenden Betrieben bis auf weiteres wöchentlich auf höchstens 60 v. H. der wöchentlichen Schweineschlachtungen und Schweinefleischumsätze nach dem Durchschnitt des Monats Oktober 1935 einzuschränken sind.

Dementsprechend muß auch der sonst übliche Verbrauch an Schweinefleisch und Wurstwaren, die hauptsächlich aus Schweinefleisch hergestellt werden, in den Wehrmachtküchen eingeschränkt werden, mit der Abweichung, daß mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Verpflegungsstärke der Truppenteile bei der Berechnung des Bedarfs nach dem jeweils zulässigen Hundertsatz an Stelle des Verbrauchs im Monat Oktober 1935 die tatsächliche Küchenteilnehmerzahl zugrunde zu legen ist.

Hierwegen nehme ich auf den Erlaß vom 1. 11. 35 Nr. 4166/35 V 3 II Bezug, nach dem es die augenblickliche Verknappung an Schweinefleisch jedem Deutschen zur Pflicht macht, den Verbrauch an Schweinefleisch auf das äußerste einzuschränken und dafür andere Fleischsorten oder Fleisch im eigenen Saft zu verwenden, und in dem zum Ausdruck gebracht ist, daß die Wehrmacht hierin vorbildlich vorangehen und die Speisenzettel ihrer Küchen dementsprechend aufstellen muß.

Um die reibungslose Versorgung der Wehrmachtküchen mit den gekürzten Mengen an Schweinefleisch und Wurstwaren sicherzustellen, hat jede Küchenverwaltung einer Wirtschaftseinheit — auch mit getrennten Küchen im gleichen Standort — jeden Montag eine Anmeldung des von ihrem Vertragsmetzger voraussichtlich zu liefernden Bedarfs an Schweinefleisch und Wurst nach Anlage 1a der D 62 zu H.Dv. 24 Abschn. V (6) und Formblatt 2 zur Kch. V. (H.Dv. 43a) für die nachfolgende Woche vom Sonntag bis Sonnabend an den zuständigen Innungsobermeister abzugeben, der seinerseits in Verbindung mit dem zuständigen Schlachtviehverwertungsverband dem Vertragsmetzger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Handelsbeziehungen die notwendigen Schweine zuteilen wird.

Eine gleiche Anmeldung kann bei einmaligen Aufträgen zur Lieferung von Dauer-Schweinefleisch, -Schinken, Dauerwurst und Schweinefleischkonserven ausgestellt werden. Wenn es sich dabei um Zusatzlieferungen handelt, muß die Bedarfsanmeldung für den einschlägigen Wochenbedarf entsprechend gekürzt werden.

Die Anmeldungen sind mit aller Sorgfalt aufzustellen und vom Kommandeur (Chefarzt des Heereslazaretts) zu vollziehen. Sie dürfen nur für Wehrmachtküchen, nicht auch für Kameradschaftsheime usw., ausgestellt werden.

Bei etwa eintretender Verknappung des Rindfleisches ist sinngemäß zu verfahren.

Im übrigen haben die Wehrkreisverwaltungen und Luftkreiskommandos engste Verbindung mit den für ihren Bereich zuständigen Schlachtviehverwertungsverbänden zu halten, um durch ihre Vermittlung etwa auftretende Schwierigkeiten in der Versorgung der Wehrmachtküchen mit Fleisch und Fleischwaren von Fall zu Fall möglichst schnell beheben zu können und in allen Fällen, in denen eine über den jeweils bestimmten Hundertsatz hinausgehende bessere Versorgung möglich ist, diese zu erreichen.

2. Vorstehende Ausführungen gelten nicht für die Marine. Die Fleischversorgung ihrer Küchen regelt der Ob. d. M. mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in seinem Wehrmachtbereich in unmittelbarem Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
30. 11. 35. V 3 (IIb).

---

559. Luftwaffen-Verordnungsblatt.

Das vom Reichsluftfahrtministerium herausgegebene und verlegte Luftwaffen-Verordnungsblatt, das »Nur für den Dienstgebrauch« und in erster Linie für die Luftwaffen-Behörden und -Formationen bestimmt ist, wird nur in äußerst beschränkter Anzahl den Heeresdienststellen zur Verfügung gestellt. Die Empfänger und die Einheitssätze sind genau festgelegt; weitere Dienststellen sowie Mehrbedarf können nicht berücksichtigt werden.

Es sind zuständig:

a) für die Gruppenkommandos ..... je 1 Exemplar
b) » » Wehrkreiskommandos ... » 2 Exemplare
c) » » Wehrkreisverwaltungen .. » 1 Exemplar
d) » » Wehrersatzinspektionen und die mittleren Ersatzbehörden ..... » 1 »

e) für die Wehrbezirkskommandos und die unteren Ersatzbehörden ..... je 1 Exemplar

f) » » Standort-Kommandanturen, Truppenübungsplatz-Kommandanturen und Standortältesten, in deren Befehlsbereich gemeinsam Einheiten des Heeres und der Luftwaffe liegen ..... » 1 »

Etwaige Bedarfsanträge von anderen als den vorstehend genannten Heeresdienststellen und Mehrbedarfsanmeldungen sind von den Wehrkreiskommandos unter Hinweis auf diese Verfügung abzulehnen.

Verteilung und Kontrolle der Luftwaffen-Verordnungsblätter hat durch die territorial zuständigen Wehrkreiskommandos auf Grund der dem R. K. M. vorgelegten Verteilungsübersichten zu erfolgen. Ein anderweites Bezugsverfahren ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

Von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung wird die Versendung nur der vom Oberbefehlshaber des Heeres herausgegebenen und verlegten Verordnungsblätter und des RBB. bis in die Standorte vorgenommen bzw. veranlaßt, da diese Blätter von allen Heeresdienststellen dienstlich und dringlich benötigt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 11. 35. HDv.

---

560. Einstellung von Freiwilligen im Herbst 1936

(als Auszug voraus).

1. Jede Einheit des Heeres, die Rekruten einstellt, darf Freiwillige bis zum Höchstsatz von 120% der Gefreitenstellen (Waffenträger), die ihr gemäß Stärkenachweisungen zustehen, annehmen.

2. Von dem Gesamtsatz von 120% sind 100% durch die Truppenteile selbst zu decken.

Die restlichen 20% werden ihnen aus der entmilitarisierten Zone zugeführt werden.

3. Höchstens die Hälfte der der Truppe bzw. der entmilitarisierten Zone zugestandenen Freiwilligen darf den Jahrgängen 1915—1918 angehören. Die weitere Hälfte muß den Jahrgängen 1911—1914 entnommen werden.

4. Freiwillige aus den Jahrgängen 1915—1918 dürfen nur angenommen werden, wenn sie sich dazu verpflichten, freiwillig ein zweites Jahr weiter zu dienen, falls der Truppenteil sie zu behalten wünscht.

Ausgenommen von dieser Zusatzverpflichtung sind nur solche Freiwillige der genannten Jahrgänge, die für eine spätere Verwendung als Offiziere des Beurlaubtenstandes in Frage kommen oder vor Beginn der Ausbildung für einen Lebensberuf ihrer Wehrpflicht genügen wollen.

5. Die Truppenteile dürfen selbst nur Freiwillige annehmen, die den ihnen zugewiesenen Rekrutierungsbezirken entstammen.

Freiwillige aus Groß-Berlin dürfen überall angenommen werden.

6. Die Freiwilligen haben sich, möglichst schriftlich, bei dem Truppenteil (Btl., R.R., Abt.) zu melden, bei dem sie zu dienen wünschen.

Der Meldung sind beizufügen:

a) von bereits gemusterten Bewerbern des Jahrgangs 1915:

der Musterungsausweis,

b) von bereits gemusterten Bewerbern des Jahrgangs 1914:

der Musterungsausweis und der Ersatzreserve I-Schein,

c) von noch nicht gemusterten Bewerbern:

der Freiwilligenschein, dessen Ausstellung vom Bewerber bei der polizeilichen Meldebehörde zu beantragen ist (s. Verordnung über das Erfassungswesen v. 7. 11. 35 — R. G. Bl. I S. 129 § 11),

d) von allen Bewerbern 1 Lichtbild und ein selbstgeschriebener Lebenslauf. Dieser muß mindestens enthalten:

Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort, Angaben über Schulbesuch, Beruf und Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit nach der Schulentlassung, über etwa abgeleisteten Arbeitsdienst, genaue und deutliche Anschrift.

7. Meldeschluß für die Einstellung als Freiwilliger ist der 31. Januar 1936. Spätere Meldungen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden, auch wenn die den Truppen zugewiesenen Prozentzahlen noch nicht voll gedeckt sind.

8. Die Truppenteile führen die Annahme der Freiwilligen, die sich bei ihnen gemeldet haben, folgendermaßen durch:

a) Von den für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Wehrbezirkskommandos sind für bereits Gemusterte der Jahrgänge 1914 und 1915 die Personalkarten, für alle übrigen Bewerber die Wehrstammkarten beizuziehen. Übersendung von Fragebogen an den Bewerber und Beiziehen von Auskünften der Ortspolizei- und der Strafregisterbehörden durch die Truppe ist nicht mehr erforderlich, da die benötigten Angaben aus den Personal- oder Wehrstammkarten ersichtlich sind.

b) Die Personalangaben der Personalkarte oder Wehrstammkarte sind eingehend zu prüfen.

c) Noch nicht gemusterte Bewerber sind zur Annahmeuntersuchung zu beordern. Für Bewerber der Jahrgänge 1914 und 1915 ist eine nochmalige Untersuchung nicht erforderlich. Für sie ist das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Musterung (s. Personalkarte) maßgebend.

d) Abhalten geistiger oder körperlicher Eignungsprüfungen wird den Truppenteilen überlassen.

e) Nach Abschluß der Vorarbeiten nach a—d trifft der Kommandeur des Truppenteils die Entscheidung über die Annahme.

f) Die Annahme der Freiwilligen erfolgt vom Truppenteil durch Erteilung eines Annahmescheins. Die angenommenen Freiwilligen gehören mit der Aushändigung des Annahmescheins als in die Heimat beurlaubte Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ein Zurückziehen der Meldung zum freiwilligen Eintritt in das Heer ist nach Aushändigung des Annahmescheins nicht mehr zulässig.

9. Freiwillige aus der entmilitarisierten Zone melden sich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Unteren Ersatzbehörde. Diese führt die Annahme entsprechend Ziffer 8 durch.

10. Die Einberufung der Freiwilligen im Herbst 36 durch Gestellungsbefehl erfolgt von den Wehrbezirkskommandos, in der entmilitarisierten Zone von den Unteren Ersatzbehörden.

11. Im einzelnen regelt sich die Einstellung von Freiwilligen in das Heer nach den Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht, deren Ausgabe voraussichtlich am 10. 12. 35 erfolgt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
2. 12. 35. Allg E (II).

---

561. Werkzeugtasche für den Batterieschlosser bei Pz.Abw.Einheiten.

Die Werkzeugtasche für Batterieschlosser, die vor dem 1. 7. 35 an die Pz.Abw.Einheiten gem. zust. A.N. (RH) ausgegeben worden ist, enthält unter anderen Werkzeugen usw.:

1 Schlüssel für Rundblickfernrohr und
1 Zapfenschlüssel.

Diese beiden Schlüssel gehören nicht mehr zum Inhalt der für Pz.Abw.Einheiten zuständigen Werkzeugtaschen für Batterieschlosser (vergl. Anlage A 3601 zur A.N.Heer, Blatt a — Neuausgabe vom 1. 4. 35 —) und sind umgehend an H.Zeugamt Kassel einzuliefern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 11. 35. AHA/In 2 (V).

---

562. 3,7 cm Tak. und l. M.W. 18 (für Kzg.).

Die 3,7 cm Tak. (für Kzg.) und l.M.W. 18 (für Kzg.) sind daraufhin nachzuprüfen, ob Schwingschenkelgehäuse, Drehfedern und Federhalter, in Schußrichtung gesehen, mit L (links) bezw. R (rechts) bezeichnet sind. Wo die Bezeichnung fehlt, ist sie gemäß Zeichnung 5 C 2416 und 5 C 2417, Änderungsinder »b«, einzuschlagen.

Sollte an einzelnen Geräten die Bezeichnung auf Fahrtrichtung bezogen sein, muß eine Umstempelung durch die Waffenmeister der Truppe usw. vorgenommen werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
19. 11. 35. AHA/In 2 (V).

---

563. Patronen- und Kartuschhülsen aus Stahl.

Es werden eingeführt:

a) für die 3,7 cm Tak.
   3,7 cm Patronenhülse mit Stahlboden und Messingmantel (Patrh. 6331/67)

b) für den l.M.W. 18
   Kartuschhülse aus Stahl für den l.M.W. 18. (Kartb. 6341 St.)

Die Kartuschhülsen aus Stahl für den l. M.W. 18 werden entweder vermessingt oder atramentiert oder parkerisiert geliefert.

Die 3,7 cm Patronenhülse mit Stahlboden und Messingmantel und die Kartuschhülse aus Stahl für den l. M. W. 18 sind vollwertige Hülsen, die sich nur durch ihr Material von den Messinghülsen unterscheiden.

Über Rücklieferung beschossener Stahlhülsen gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für Messinghülsen erlassen sind.

Etwaige Vorkommnisse beim Schießen mit Stahlhülsen sind auf dem Dienstwege an AHA/In 2 zu melden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 11. 35. AHA/In 2 (III).

---

564. Pistolen für Kriegs- und Oberkriegsgerichte.

Die Kriegs- und Oberkriegsgerichte werden mit je 1 Ortgiespistole (7,65) mit Tasche und 16 Schuß Munition zur Bewaffnung des diensthabenden Heeresjustizwachtweisters ausgestattet.

Pistolen und Munition sind bei der Heeresfeldzeugmeisterei anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 11. 35. AHA/In 2 (III).

---

565. Beobachtungs- und Vermessungsgerät als Lehr- und Übungsgerät für Ergänzungsbatterien.

Jede Erg. Batterie erhält außer der sollmäßigen Ausstattung nach der zuständigen Ausrüstungsnachweisung

4 Scherenfernrohre 14 Z und
6 Richtkreise Felda

als Lehr- und Übungsgerät.

Zuweisung erfolgt durch die Heeresfeldzeugmeisterei.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 11. 35. AHA/In 4 (III b).

---

566. Zeitschrift »Gasschutz und Luftschutz«.

H.M. 1935 S. 153 Nr. 517, 2. Abs. b wird dahin ergänzt, daß ab 1. Dezember 1935 auch die Wehrersatzinspektionen sowie die Wehrbezirkskommandos berechtigt sind, je ein Exemplar der Zeitschrift »Gasschutz und Luftschutz« zu beziehen. Die durch den Bezug der Zeitschrift entstehenden Kosten werden hiermit bei Kap. VIII A 15 Tit. 34 für das Rechnungsjahr 1935 zugewiesen.

Die Wehrmeldeämter haben bei eintretendem Bedarf die Zeitschrift bei den Wehrbezirkskommandos zur Einsichtnahme anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
19. 11. 35. AHA/In 4 (I E).

---

567. Vorl. Schußtafeln für l. F. H. 18, s. F. H. 18 u. s. 10 cm K. 18.

Bei HDv stehen zur Ausgabe zur Verfügung:

Vorläufige Schußtafeln (geheim)

a) für l. F. H. 18 mit F. H. Gr. vom Oktober 1935,
b) für s. F. H. 18 mit 15 cm Gr. 19 v. 1. April 1935,
c) für s. 10 cm K. 18 mit 10 cm Gr. 19 v. 1. Mai 1935.

Im übrigen siehe H. M. 1935 S. 129 Nr. 450. Bezüglich Anforderung vergl. H. M. 1935 S. 165 Nr. 557.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 11. 35. AHA/In 4 (II).

---

568. Schießen mit lg. K. Z. 11 Gr.

Beim Schießen aus F. K. 16 und F. K. 96/16 ergaben die lg. K. Z. 11 Gr. einen hohen Prozentsatz an Blindgängern. Diese Zünder sind daher überholt worden und zum Unterschied gegen neugefertigte Zünder dieser Art außen mit einem »*« kenntlich gemacht worden. Beim Bz.-Schießen mit diesen Zundern sind bei Schußentfernungen bis zu 4000 m am Zünder jeweils

100 m Brennlänge

und bei Schußentfernungen über 4000 bis 4500 m

50 m Brennlänge

mehr einzustellen.

Beispiel 1:

Schußentfernung = 2800 m
Zünderstellung = 2900 m

Beispiel 2:

Schußentfernung = 4100 m
Zünderstellung = 4150 m

Deckblätter werden für die Schußtafeln später ausgegeben.

Auf den Erlaß Ob. d. H. vom 21. Oktober 1935 Nr. 5100. 35 AHA/In 4 (II) wird hingewiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 11. 35. AHA/In 4 (II).

---

569. Großer Feldklappenschrank.

Der große Feldklappenschrank (frühere Bezeichnung großer Feldklappenschrank 16) ist nur mit neuem Untersatz A und Handapparat 33 zu benutzen. Alte Untersätze mit Handapparat 26 sind an das Heereszeugamt (Nachr.) Berlin-Schöneberg, Naumannstr. 81, gegen Umtausch abzugeben.

Versandanschrift bei Stückgut: Bestimmungsstation Berlin, Güterbahnhof Kolonnenstraße.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
27. 11. 35. AHA/In 7 (II).

---

570. Wehrkreisgrenzen.

Die Kreise Homburg und St. Ingbert treten mit dem 1. 1. 1936 zum Wehrkreis IX.

Die Verfügung Ob. d. H. Genstb. d. H. O. Qu. I/2. Abt. Nr. 1946/35 geh. IIb vom 20. 9. 35 ist entsprechend zu berichtigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 11. 35. Genstb. d. H. 2. Abt. (IIb).

---

571. Änderung der Stärke-Nachweisungen.

Die in den St. N. (R. H.) für Erg. Einheiten — Heft 25 — (Ob. d. H. v. 1. 7. 35 Nr. 3670. 35 Allg E (III), Teil C) zugewiesenen Fahrer und Pferdepfleger dürfen mit Rücksicht darauf, daß diese Personen sowohl als Fahrer als auch als Pferdepfleger beschäftigt werden müssen, nach Lohngruppe III des TAR. abgefunden werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
19. 11. 35. V 1 (V 1).

---

572. Lieferfristen.

Hier sind Klagen laut geworden über zu kurze Lieferfristen einzelner Truppenteile usw. bei der Bestellung von Marmelade.

Um die Lieferungen fristgemäß ausführen zu können, müssen die Marmeladenfabriken vorübergehend Überstunden einlegen.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen ersuche ich, die Küchenverwaltungen anzuweisen, die Aufträge so rechtzeitig zu erteilen, daß ausreichende Fristen bewilligt und Überstunden in den Herstellungsbetrieben vermieden werden können.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 11. 35. V 3 (IIb).

---

573. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 284 — Pioniergerät. Handscheinwerfer- und Beleuchtungsgerät — vom 12. 12. 34.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 338 Teil 2a — Pioniergerät. Scheinwerfergerät. Beleuchtungsgerät. Handscheinwerfer. Ladegerät. Unterkunftsbeleuchtung — vom 31. Januar 1928.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a, Vorbemerkungen Ziffer 5a, zu verwerten.

---

574. Ausgabe von Deckblättern.

A. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblatt Nr. 4 zur H. Dv. 270 (A. f. D.) vom 1. 10. 34.
2. Anlage 1 zur H. Dv. 421, Heft 4, Teil I (A. V. N.) vom 30. 9. 34.

B. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1—16 zur D 499 (A. f. D.) »Vorläufige Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern«.

Die Truppenteile und Dienststellen haben ihren Bedarf über die zuständigen Vorschriften-Verteilungsstellen bei Wa Vs anzufordern.

Auf den Vorschriften, die noch nicht mit der D-Nummer versehen sind, ist die Nummer D 499 auf dem Umschlag und der Titelseite rechts oben einzutragen.

C. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 353—390 für die Anlagenbände A. N. Heer.

Zu A. 1. ist bereits versandt worden.

---

575. Handschriftliche Änderungen von A.N. (Not) und A.N. (RH).

Setze in folgenden A. N. (Not) in Ziffer 27 bei der Position »großes Gestell 31 und Behälter« in Spalte 5 hinter die Sollzahl »[1])« (Hinweis auf die Fußnote).

A.N. (Not) Nr.	Blatt	Zeile	A.N. (Not) Nr.	Blatt	Zeile
401 (R)	3	g	407 (O)	3	k
401 (O)	3	a	411	3	c
403 (R)	3	q	413	3	u
403 (O)	3	m	433 (R)	4	u
405 (R)	3	q	433 (O)	4	u
405 (O)	3	p	434	5	n
406	4	g	440 (R)	4	o
407 (R)	3	q	440 (O)	4	r

Diese Berichtigung ist auch in der A.N. (RH) Nr. 0411 auszuführen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 11. 35. AHA/St. A. N.

---

576. Änderungen der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) —.

1. Streiche auf Seite 19 den Titel der D 120:

Beschreibung und Gebrauchsanleitung der Höhenbegrenzer für Schlitten und Dreifuß.

und setze:

Tiefenfeuereinrichtung mit Höhenbegrenzer am M.G.-Schlitten und -Dreifuß. Vom 24. 6. 35.

Füge auf Seite 18 hinter D 114 ein:

D 114/1 Anleitung zum Bau einer Schutzanlage für das Schießen mit Zielmunition Kal. 5,6 mm (E. L. 24). 1929 bzw. 1934,

auf Seite 61 bei D 515:

Vorschrift für das Einrichten von Filmvorführungsräumen bei der Reichswehr. 1928,

auf Seite 105 bei D 924:

Vorläufige Gerätbeschreibung Funkgerät. Der Kleinfunkwagen. Vom 31. 5. 1931,

auf Seite 53 bei D 456:

Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Man.-Kart. d. 15 cm K 16. N. f. D. Vom 9. 7. 35.

Füge auf Seite 57 ein Blatt ein mit nachstehenden Nummern und Titeln:

D 496/1 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 801 u. 802 v. 1. 11. 34 für eine fahrende oder reitende Battr. Feldkan. 16 (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/2 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 809 u. 810 v. 1. 11. 34 für eine fahrende oder reitende Battr. Feldkan. 16 n/A (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/3 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 841 u. 843 v. 1. 7. 35 für eine Geb. Battr. Geb. Kan. 15 (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/4 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 881 u. 883 v. 1. 7. 35 für eine fahrende Battr. l. Feldhaub. 16 (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/5 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 881 u. 883 v. 1. 7. 35 für eine Battr. l. Feldhaub. 16 (4 Gesch.) (mot Z) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/6 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 901 u. 903 v. 1. 7. 35 für eine bespannte Battr. 10 cm Kan. 17 oder 17/04 n/A (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/7 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 895 u. 896 v. 1. 7. 35 für eine bespannte Battr. schw. 10 cm Kan. 18 (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/8 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 895 u. 896 v. 1. 7. 35 für eine Battr. schw. 10 cm Kan. 18 (4 Gesch.) (mot Z) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/9 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 921 u. 923 v. 1. 7. 35 für eine bespannte Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 u. 13/02 (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/10 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 915 u. 916 v. 1. 7. 35 für eine bespannte Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/11 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer 915 u. 916 v. 1. 7. 35 für eine Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) (mot Z) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

D 496/12 N. f. D. Munitionsbeladeplan 1935 gem. Anl. A. N. Heer A 951 u. 953 v. 1. 7. 35 für eine Battr. 15 cm Kan. 16 (3 Gesch.) (mot Z) Artilleriemunition. Stand 1. 7. 1935.

Streiche auf Seite 50 bei D 427 den Ausgabetag (24. 11. 34) und setze: o. D.

2. Die D 1 (Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften) ist genau nach dem Stande vom 21. 2. 35 aufgestellt. Sämtliche seitdem erschienenen oder ausgeschiedenen D-Vorschriften sind in den H.M. oder im

H. V. Bl. bekanntgegeben. Durch regelmäßige Eintragung dieser Bekanntgaben kann die D 1 stets auf dem neuesten Stand gehalten werden.

3. Füge in den Vorbemerkungen der D 1 hinter der 5. Zeile der Ziffer 2, unter Streichung des Schlußpunktes, an:

> und zwar, soweit vorgeschrieben, auf dem Dienstwege über die zuständige Vorschriftenverteilungsstelle.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 11. 35. Wa Vs (v II).

---

577. Berichtigung von A. N. (RH).

Zufolge Erhöhung des Pferdesolls in den St. N. (RH) sind in nachstehenden A. N. (RH) folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

A. N. (RH) Nr. 0102, blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile f, h, i, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »21« in »32«; Zeile j, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »21« in »10«,

A. N. (RH) Nr. 0111 (R)/Nr. 0111 (O), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile d—h, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »6« in »7«,

A. N. (RH) Nr. 0131 (R), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile d—h, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »6« in »8«,

A. N. (RH) Nr. 0131 (O), blaues Blatt 2 v. 1. 7. 35, Zeile r—u, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »6« in »8«, Zeile q, Spalte 5 ändere »1« in »5«,

A. N. (RH) Nr. 0132, blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile o, q, r, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »19« in »21«, Zeile p, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »6« in »8« und Zeile s, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »19« in »8«,

A. N. (RH) Nr. 0154, blaues Blatt 4 v. 1. 7. 35, Zeile e, g, h, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »95« in »105«, Zeile f und i, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »95« in »72«,

A. N. (RH) Nr. 0221, blaues Blatt 2 v. 1. 7. 35, Zeile l—p, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »6« in »11«,

A. N. (RH) Nr. 0222, blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile n—r, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »6« in »9«,

A. N. (RH) Nr. 0231, blaues Blatt 2 v. 1. 7. 35, Zeile h—l, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »4« in »6«,

A. N. (RH) Nr. 0232, blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile j—n, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »4« in »6«,

A. N. (RH) Nr. 0301 (R), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile q und r, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »36« in »39[1])« und nimm als Fußnote auf: »[1]) Bei Reiter-Regimentern, die in 2 Standorten liegen, erhöht sich die Stückzahl »39« auf »40«,

blaues Blatt 4 v. 1. 7. 35, Zeile b—d, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »36« in »39[3])« und nimm als Fußnote auf: »[3]) Bei Reiter-Regimentern, die in 2 Standorten liegen, erhöht sich die Stückzahl »39« auf »40«,

A. N. (RH) Nr. 0301 (O), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile d—h, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »36« in »39[2])« und nimm als Fußnote auf: »[2]) Bei Reiter-Regimentern, die in 2 Standorten liegen, erhöht sich die Stückzahl »39« auf »40«,

A. N. (RH) Nr. 0311 (R), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile o—s, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »142« in »171«,

A. N. (RH) Nr. 0311 (O), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile m—q, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »142« in »171«,

A. N. (RH) Nr. 0315 (R) / Nr. 0315 (O), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile k—o, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »108« in »154«,

A. N. (RH) Nr. 0316, blaues Blatt 2 v. 1. 7. 35, Zeile d—h, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »28« in »40«,

A. N. (RH) Nr. 0702 (R), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile i—m, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »9« in »10«,

A. N. (RH) Nr. 0702 (O), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile f—j, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »9« in »10«.

A. N. (RH) Nr. 0711 (R) / Nr. 0711 (O), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile h—l, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »8« in »9«,

A. N. (RH) Nr. 0711 (R), blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile e füge hinter der Überschrift das Fußnotenzeichen »[3])« an,

A. N. (RH) Nr. 0831, Blatt 9 v. 15. 7. 34, Zeile u—y, Spalte 4 ändere jedesmal »47« in »61«,

A. N. (RH) Nr. 0859, Blatt 13 v. 16. 8. 33 (Neuausgabe v. 1. 4. 35), Zeile i—m, Spalte 4 ändere jedesmal »20« in »25«,

A. N. (RH) Nr. 0870, blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile c und f, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »53« in »1«,

A. N. (RH) Nr. 0911, Blatt 10 v. 15. 7. 34, Zeile k—o, Spalte 4 ändere jedesmal »30« in »35«,

A. N. (RH) Nr. 0171 (O), blaues Blatt 2 v. 1. 7. 35, Zeile n—r, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »77« in »80«,

A. N. (RH) Nr. 0417, blaues Blatt 3 v. 1. 7. 35, Zeile b, d, e, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »26« in »32«,

A. N. (RH) Nr. 0428, blaues Blatt 3 v. 30. 6. 35, Zeile b, d, e, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »89« in »102« und Zeile c und f, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »89« in »44«,

A. N. (RH) Nr. 0551, Blatt 7 v. 1. 7. 34, Zeile l—p, Spalte 4 ändere jedesmal »40« in »45«,

A. N. (RH) Nr. 0553, Blatt 8 v. 1. 7. 34, Zeile m—q, Spalte 4 ändere jedesmal »36« in »44«,

A. N. (RH) Nr. 0557, Blatt 7 v. 1. 7. 34, Zeile j—n, Spalte 4 ändere jedesmal »38« in »44«,

A. N. (RH) Nr. 0567, blaues Blatt 2 v. 1. 7. 35, Zeile h, j, k, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »23« in »25« und Zeile i und l, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal »23« in »9«,

A. N. (RH) Nr. 0599, Blatt 3 v. 15. 7. 34, Zeile h—l, Spalte 4 ändere jedesmal »34« in »35«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 11. 35. Wa Vs (b I).

---

578. Zeichnungen.

1. Die Zeichnung für Karabiner-Lagerung

021 B 14 451

ist, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu löschen.

Als Ersatz für die ausgeschiedene Zeichnung tritt die Zeichnung:

021 B 16000—1 bis —15.

2. Die Zeichnung für »Schlüssel«

28 E 4199—1

ist, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen. Als Ersatz für die Zeichnung »Schlüssel« treten die Zeichnungen für »Ventilschlüssel«:

28 St 4199—3,
28 D 4199—3,
28 E 4199—4,
28 F 4199—5.

Etwaiger Bedarf zu 1 und 2 ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, anzufordern.

---

579. Gefunden.

In der Gegend von Nettelkamp, Kreis Uelzen-Land, Provinz Hannover, ist ein Richtkreis 31 (Nr. 74 298) mit Behälter ohne Zubehör gefunden worden.

Der Richtkreis kann vom Eigentümer bei der Heeres-Feldzeugmeisterei angefordert werden.

---

580. Anschrift.

Hauptmunitionsanstalt Nienburg/Weser (L).

1. Postanschrift:

Hauptmunitionsanstalt (L)
Nienburg/Weser.

2. Bahnsendungen:

a) Stückgüter:

Hauptmunitionsanstalt Nienburg (L)
Bahnstation: Langendamm (Hann.)

b) Wagenladungen:

Hauptmunitionsanstalt Nienburg (L)
Bahnstation: Nienburg-Weser.
Anschlußgleis: Kuckucksberg.

8005. 35. II A